

Position der DAV zu den vorzuziehenden Regelungen der 10. VAG-Novelle

Köln, 12. Oktober 2012

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) ist die berufsständische Vertretung der Aktuare und damit auch der Verantwortlichen Aktuare (VA) in Deutschland. Sie schafft die Rahmenbedingungen für eine fachlich fundierte Berufsausübung ihrer Mitglieder und steht im ständigen Dialog mit allen für sie relevanten nationalen und internationalen Institutionen, um im Interesse der Aktuare und zum Nutzen von Verbrauchern und Unternehmen ihren Sachverstand in gesetzgeberische Prozesse einzubringen.

Der Vorstand der DAV begrüßt ausdrücklich, dass durch die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP „zu den vorzuziehenden Regelungen der 10. VAG-Novelle“ nicht nur das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur Unisex-Tarifierung vom 1. März 2011 fristgerecht zum 21. Dezember 2012 in deutsches Recht umgesetzt werden kann, sondern dass gleichzeitig wesentliche Maßnahmen zur Stärkung der Risikotragfähigkeit der deutschen Lebensversicherung noch im Jahr 2012 ergriffen werden:

a) Teilkollektivierung der freien RfB

Mit der Einführung des europäischen Binnenmarktes 1994 wurde eine strikte Trennung zwischen den damaligen Bestandsversicherungen (regulierter Altbestand) und dem zukünftigen Neuzugang (deregulierter Neubestand) vorgenommen. Für beide Bestände gelten unterschiedliche rechtliche Regelungen. Das Geschäftsmodell der Lebensversicherung ist aber geprägt durch einen Risikoausgleich zwischen den verschiedenen Bestandsgruppen, einem Risikoausgleich über die Zeit und einer Vererbung von Solvenzmitteln von einer Versichertengeneration auf die nächste. Insbesondere hat die freie RfB als Puffer für die Glättung der Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer und als Sicherheitsmittel für die Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen eine besondere Bedeutung.

Die Trennung der freien RfB von Alt- und Neubestand zusammen mit der aufsichtsrechtlichen Begrenzung der freien RfB im Altbestand führt zu Ungleichbehandlungen zwischen Alt- und Neubestand sowie zwischen den Tarifgenerationen im Altbestand und gefährdet im Fall einer zwangsweisen Auflösung von freier RfB den Schutz der Versicherungsnehmer vor dem Risiko einer Insolvenz.

Aus aktuarieller Sicht ist es daher uneingeschränkt zu begrüßen, dass im Rahmen der vorgeschlagenen Änderungen in § 56b¹⁾ und § 81c VAG (Nummern 7 und 8) der Ausgleichsmechanismus der freien RfB über das Gesamtkollektiv mittels einer Teilkollektivierung wieder hergestellt wird, die für die Risikotragfähigkeit des Versicherungsunternehmens zur Verfügung steht.

¹⁾ Im Entwurf zu § 56b Absatz (2) Satz 1 ist ein redaktioneller Fehler enthalten: Es sind Sterbekassen und regulierte Pensionskassen auszunehmen.

b) Anpassung der Bewertungsreservenbeteiligung

Den Bewertungsreserven kommt bei Lebensversicherungsunternehmen eine wichtige Funktion als kollektiver Risikopuffer zum Ausgleich von Kapitalmarktschwankungen zu. Insbesondere in Niedrigzinsphasen sind die Bewertungsreserven aufgrund der langfristigen, festverzinslichen Kapitalanlagen besonders hoch. Gleichzeitig werden dann aber besonders viele Mittel zur Finanzierung der Garantien der im Bestand verbleibenden Versicherungsnehmer benötigt.

Der Vorstand der DAV begrüßt daher die vorgeschlagenen Änderungen in § 56a VAG (Nummer 6), die für einen fairen Interessenausgleich zwischen abgehenden und im Versichertenkollektiv verbleibenden Versicherungsnehmern sorgen. Mit Hilfe dieser Regelungen wird in einem Niedrigzinsumfeld (und nur in diesem) ein angemessener Teil der Bewertungsreserven in Höhe des Sicherungsbedarfs dem verbleibenden Kollektiv zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge zugeordnet, während die abgehenden Versicherungsnehmer am verbleibenden Teil der Bewertungsreserven – wie bisher schon – hälftig beteiligt werden.

Gleichzeitig weist der Vorstand der DAV daraufhin, dass aus aktuarieller Sicht eine Anwendung dieser geänderten Beteiligung an den Bewertungsreserven gleichermaßen auch für die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr vorgesehen werden sollte, da kein sachlicher Grund für eine Differenzierung vorliegt. Zudem war diese Anwendbarkeit im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur 10. VAG-Novelle bereits enthalten und sollte weiter beibehalten werden.

c) Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

Mit dem Verweis auf § 19 Absatz 1 Nummer 2 in dem neuen § 33 Absatz 5 stehen die Änderungen in Einklang mit den Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie 2004/113/EG des Rates auf das Versicherungswesen im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-236/09 (Test-Achats) vom 22. Dezember 2011. Dies könnte zur weiteren Klarstellung in die Begründung zu Nummer 2 mit aufgenommen werden.

Der Vorstand der DAV begrüßt die fristgerechte Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs und dass mit den Änderungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zum 21. Dezember 2012 Rechtssicherheit geschaffen wird.